

REGLEMENT DARLEHENSASSE BAUGENOSSENSCHAFT LINTH-ESCHER

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung von den der Baugenossenschaft Linth-Escher (**nachstehend BGLE genannt**) gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der BGLE und der BGLE nahestehenden Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die BGLE und die Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Verwaltung der Darlehenskasse

2.1

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie der Verwaltung oder einem/einer Dritten übertragen kann (**nachstehend Verwaltung genannt**). Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die jeweilige Kontrollstelle der BGLE. Den Funktionären, welche mit der Darlehenskasse zu tun haben, wird strengste Diskretion zur Pflicht gemacht. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

3. Kontoeröffnung

3.1. Darlehen werden entgegengenommen von:

- 3.1.1. Mitgliedern der BGLE, deren Familienangehörigen und Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben
- 3.1.2. Arbeitnehmenden und pensionierten Arbeitnehmenden der BGLE
- 3.1.3. Weiteren Personen, die der BGLE nahe stehen.

Mitglieder der BGLE müssen zuerst das auf sie anfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Verwaltung kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1'000.-- betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

4. Einzahlungen

- 4.1. Einzahlungen haben auf Konto Nr. 1115-0078.115 bei der Zürcher Kantonalbank, zugunsten der BGLE, zu erfolgen. Die Verwaltung hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 4.2. Es besteht kein Bargeldverkehr
- 4.3. Bankbeleg bzw. Postquittung werden als rechtgültig anerkannt.
- 4.4. Allfällige Bank- bzw. Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/-innen
- 4.5. Die Verwaltung kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

5. Auszahlungen

- 5.1. Die Verwaltung leistet auf Verlangen die Auszahlung wie folgt:
 - bis CHF 25'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

- über CHF 25'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.

- 5.2. Auszahlungen erfolgen über Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- 5.3. Das Konto kann nicht überzogen werden:
- 5.4. Bei Änderungen dieses Reglementes ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 5.5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss des Mitglieds hat die Verwaltung das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat bzw. auf das Ende der Mitgliedschaft zu kündigen.
- 5.6. Die Verwaltung kann bei nachgewiesenem Bedarf vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

6. **Verzinsung**

- 6.1. Die Darlehensgelder werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der BGLE an verzinst. Bei Rückzügen bzw. Auflösung des Kontos hört die Verzinsung am Tag der Auszahlung auf.
- 6.2. Die am 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.
- 6.3. Die Verwaltung setzt jeweils die Höhe des Zinsfusses fest. Er soll in der Regel höher sein als der Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Sparguthaben. Änderungen werden den Kontoinhabern/-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- 6.4. Den Kontoinhabern/-innen wird jährlich per 31. Dezember ein Auszug ihres Kontos zugestellt. Kontoauszüge die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. **Sicherheit**

- 7.1. Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. **Weitere Bestimmungen**

- 8.1. Vom/Von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der Verwaltung zu hinterlegen und behalten ihre Gültigkeit solange, bis sie vom/von der Kontoinhaber/-in, seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter/-in oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger/-in schriftlich widerrufen wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.2. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Übermittlungsfehlern entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die Verwaltung kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3. Die Verwaltung ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.4. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der BGLE bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-in.
- 8.5. Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.6. Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BGLE am genehmigt und tritt am.....in Kraft.

Der Präsident:

Der Vizepräsident: